

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 14 ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. Dezember 1991

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 103	Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung). Vom 31. Juli 1991 (Hinweis)	158
Nr. 104	Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz). (Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe)	158
Nr. 105	Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz). Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 14. November 1991	158
Nr. 106	Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 14. November 1991	159
Nr. 107	Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 14. November 1991	159
Nr. 108	Ergänzung der Pfarrervertretung (Berücksichtigung der Ev.-Luth. Landeskirchen Sachsens und in Thüringen). Beschluß der Kirchenleitung. Vom 15. November 1991	159
Nr. 109	Ergänzung der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung (Berücksichtigung der Ev.-Luth. Landeskirchen Sachsens und in Thüringen). Beschluß der Kirchenleitung. Vom 15. November 1991	159
Nr. 110	Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung. Beschluß der Kirchenleitung. Vom 14. November 1991	159

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 111	Beschluß der Generalsynode zum Jahr mit der Bibel. Vom 16. Oktober 1991	159
Nr. 112	Beschluß der Generalsynode zum Austausch von Pastorinnen und Pastoren, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen den ev.-luth. Landeskirchen in Deutschland. Vom 16. Oktober 1991	160
Nr. 113	Beschluß der Generalsynode zur Erklärung des Landeskirchenrats der Ev.-Luth. Kirche in Bayern zu ausländerfeindlichen Aktionen. Vom 16. Oktober 1991	160
Nr. 114	Beschluß der Generalsynode betreffend Ort und Verantwortung der lutherischen Kirche. Vom 16. Oktober 1991	160
Nr. 115	Beschluß der Generalsynode über die Informations- und Nachrichtendienste des LWB. Vom 16. Oktober 1991	161
Nr. 116	Beschluß der Generalsynode über den Dienst der Zivildienstleistenden. Vom 16. Oktober 1991	161
Nr. 117	Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen. Vom 16. Oktober 1991	161

III. Mitteilungen

Nr. 118	2. Tagung der 8. Generalsynode (1992)	161
Nr. 119	Druckfehlerberichtigung	161

IV. Personalmeldungen

Präsidium der Generalsynode	161
Kirchenleitung	161
Ständige Ausschüsse der Generalsynode	162
Bischofswahlausschuß	162
Spruchkollegium	163
Lutherisches Kirchenamt	163

V. Aus den Gliedkirchen**VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen****VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 103 Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr. VO).**Vom 31. Juli 1991****Hinweis:**

Die Verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Amtsblatt Band VI, Stück 13, S. 154), in Kraft getreten am 1. Oktober 1991, ist nach Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche der 8. Generalsynode auf ihrer 1. Tagung am 13. Oktober 1991 in Königsutter vorgelegt worden. Die Generalsynode hat weder Änderungen noch die Aufhebung der Verordnung beschlossen. Die Verordnung gilt somit in der veröffentlichten Form fort.

Nr. 104 Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz). (Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe).

Artikel II Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 29. Oktober 1976 (Amtsblatt Band V S. 3 ff) hat bestimmt, daß Bestimmungen des Pfarrergesetzes, die die Rechtsstellung der Pfarrerin betreffen, in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erst von dem Zeitpunkt an anzuwenden sind, der von dieser Gliedkirche bestimmt wird.

Das Schaumburg-Lippische Landeskirchenamt hat mitgeteilt, daß die Synode der Landeskirche im Blick auf Artikel II

Absatz 2 des o. a. Kirchengesetzes am 5. Oktober 1991 beschlossen hat, daß das Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche mit sofortiger Wirkung ohne Einschränkungen auch in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gelten soll.

Mit dieser Mitteilung ist der Vorbehalt für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe erledigt.

Nr. 105 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz). Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.**Vom 14. November 1991**

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassungsändernden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (Amtsblatt Band VI S. 154) stellt die Kirchenleitung auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens fest, daß das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Amtspflicht (Amtspflichtverletzungsgesetz) in der Fassung vom 6. Dezember 1989 (Amtsblatt Band VI S. 104) mit der Maßgabe der §§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. März 1991 (Amtsblatt 1991 Nr. 5/6 A 26) seit dem 1. Oktober 1991 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gilt.

Nr. 106 Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Vom 14. November 1991

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassungsändernden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (Amtsblatt Band VI S. 154) stellt die Kirchenleitung auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens fest, daß das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen in der Fassung vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt Band V S. 284) seit dem 1. Oktober 1991 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gilt.

Nr. 107 Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Beschluß der Kirchenleitung zur Geltung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Vom 14. November 1991

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verfassungsändernden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung) vom 31. Juli 1991 (Amtsblatt Band VI S. 154) stellt die Kirchenleitung auf Antrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens fest, daß das Kirchenbeamten-gesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 26. Juni 1980 (Amtsblatt Band V S. 197), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Band VI S. 134), ab 1. Januar 1992 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gilt.

Nr. 108 Ergänzung der Pfarrervertretung (Berücksichtigung der Ev.-Luth. Landeskirchen Sachsens und in Thüringen). Beschluß der Kirchenleitung.

Vom 15. November 1991

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 5 der Beitrittsverordnung vom 31. Juli 1991 (Amtsblatt Band VI S. 154)

hat die Kirchenleitung bestimmt, daß die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen je zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Pfarrervertretung der Vereinigten Kirche entsenden.

Dieser Beschluß gilt längstens bis zum ersten Zusammentreten der 9. Generalsynode und wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 109 Ergänzung der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung (Berücksichtigung der Ev.-Luth. Landeskirchen Sachsens und in Thüringen). Beschluß der Kirchenleitung.

Vom 15. November 1991

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel 5 der Beitrittsverordnung vom 31. Juli 1991 (Amtsblatt Band VI S. 154) hat die Kirchenleitung bestimmt, daß die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen je zwei stimmberechtigte Mitglieder in die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche entsenden.

Dieser Beschluß gilt längstens bis zum ersten Zusammentreten der 9. Generalsynode und wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 110 Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung. Beschluß der Kirchenleitung.

Vom 14. November 1991

Die Geschäftsordnung der Kirchenleitung vom 15. November 1979 (Amtsblatt Band V S. 192), geändert mit Beschluß vom 10. Juni 1987 (Amtsblatt Band VI S. 50), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 111 Beschluß der Generalsynode zum Jahr mit der Bibel.

Vom 16. Oktober 1991

Die Generalsynode beschloß nachstehenden Brief an die Gemeinden, Dienste und Werke.

Liebe Gemeindeglieder!

Das Jahr 1992 soll in Deutschland und Österreich ein »Jahr mit der Bibel« sein. Alle Kirchen, die in der Ar-

beitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossen sind, haben dies verabredet. Sie wollen damit den gemeinsamen Grund des Glaubens aller Christen bezeugen.

Das »Jahr mit der Bibel« wendet sich an **unterschiedliche Adressaten**: Menschen, die die Bibel nicht kennen, können sie für sich entdecken; Menschen, die die Bibel beiseite gelegt haben, sollen sie wieder lesen; Menschen, die sich regelmäßig mit der Bibel beschäftigen, werden neue Impulse und Anregungen erhalten; Christen verschiedener Kirchen werden ermutigt, im Gespräch mit der Bibel Wege zueinander zu suchen.

In jeder Zeit stehen Menschen vor der Aufgabe, die Bibel für sich **neu zu entdecken**. Was uns in einer Lebenssituation wichtig war, kann uns ein anderes Mal gleichgültig lassen; und was uns über lange Zeit hin kalt gelassen hat, kann uns plötzlich im Innersten treffen. Wir bleiben Anfänger und hören die Botschaft der Bibel immer neu. Keiner hat die Bibel ausgelesen. Wer meint, sie schon zu kennen, wird immer wieder überrascht werden.

Wer sich mit der Bibel beschäftigt, kann **Gott begegnen**. Die Bibel erzählt davon, wie Gott in der Geschichte wirkt, wie er sich der Menschen annimmt und uns in Jesus Christus nahe kommt. Die Bibel erzählt von Erfahrungen mit Gott. Sie sagt: »Ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen, Du bist mein!«. In den Worten, Erzählungen und Gestalten der Bibel können wir uns selbst wiederfinden. Dabei wird unser Blick auf Gott gelenkt. Wer seine Erwartungen auf ihn richtet, wird auch heute Erfahrungen mit Gott machen. Die Bibel ist mehr als ein Buch: In ihr redet Gott zu uns wie zu Freunden, einladend, tröstend, zurechtweisend und immer wahrhaftig. Mit der Bibel leben heißt deshalb, darauf zu hoffen, daß Gott durch sein Wort auch in unser künftiges Leben hineinsprechen und uns erreichen wird.

Wer sich mit der Bibel beschäftigt, wird aber auch **Fremdes und Herausforderndes** an ihr entdecken. Sie erinnert uns an unsere Grenzen: »Du kannst nicht alles!« und an unsere Gefährdungen: »Du darfst nicht alles!«. Die Bibel weckt und schärft unser Gewissen: Wir spüren, daß wir nicht so bleiben können, wie wir sind. Martin Luther sagt von der Bibel: »Es sind ja doch nicht Leseworte, sondern lauter Lebensworte darin, die nicht zum Spekulieren..., sondern zum Leben und Tun geschrieben sind.«

Die Bibel ist ein **ökumenisches Buch**. Sie verbindet Christen aller Konfessionen, Länder, Rassen und Kulturen. Durch das Alte Testament sind wir darüber hinaus mit den Juden zur Gemeinschaft des Hörens auf Gottes Gebot und seine Verheißungen verbunden. Eine besondere Möglichkeit besteht darin, die Bibel zusammen mit Christen aus anderen Kirchen zu lesen. Die ökumenische Gemeinschaft trägt dazu bei, daß wir die Bibel auch mit den Augen der anderen lesen und Neues in ihr entdecken.

Es gibt **viele Möglichkeiten**, die Botschaft der Bibel aufzunehmen: im Gespräch mit anderen, für sich allein oder in Gemeinschaft; Großeltern und Eltern erzählen ihren Kindern biblische Geschichten; durch Kindergarten, Religionsunterricht, Christenlehre und Konfirmandenunterricht, durch Lieder und Kirchenmusik, durch Hauskreise, Bibelwochen und Gottesdienste und auf vielen anderen Wegen können Menschen der biblischen Botschaft begegnen. Es gibt Hinführungen zum Lesen, Bibellesepläne, Bibelkurse und die Losungen der Herrnhuter Brüdergemeine. Sie alle helfen uns vom Lesen zum Verstehen und vom Verstehen zum Glauben und Leben. Wir sehen allerdings, wie schwierig es trotz all dieser Hilfen ist, einen Zugang zur Bibel zu finden. Wir erhoffen von dem »Jahr mit der Bibel« auch in dieser Hinsicht neue, ermutigende Erfahrungen und Impulse.

Wir bitten Sie, sich am »Jahr mit der Bibel« zu beteiligen und die Beschäftigung mit der Bibel zu einem **Schwerpunkt des kirchlichen Lebens** im Jahr 1992 zu machen. Wir nehmen unser reformatorisches Erbe erneut auf und bringen es in die ökumenische Gemeinschaft ein. Wir tun dies im Vertrauen auf die biblische Verheißung: »Gottes Wort bleibt in Ewigkeit« (Jes. 40,8 und 1. Petr. 1,25).

Königsutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

Nr. 112 Beschluß der Generalsynode zum Austausch von Pastorinnen und Pastoren, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen den ev.-luth. Landeskirchen in Deutschland.

Vom 16. Oktober 1991

Die Kirchenleitung wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, welche Schritte nötig und möglich sind, um die gegenseitigen Anstellungsmöglichkeiten zu verbessern, damit der Austausch von Pastorinnen und Pastoren und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stärker wahrgenommen werden kann.*)

Königsutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

*) Aus der Begründung: Der Austausch von Pastorinnen und Pastoren und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen den ev.-luth. Landeskirchen in Deutschland stößt auf enge Grenzen. Um des Zusammenwachsens und um des Zusammenhaltens und der gegenseitigen Bereicherung willen ist es wichtig, die engen Grenzen, die den Anstellungsmöglichkeiten in anderen Landeskirchen gesetzt sind, zu überwinden.

Nr. 113 Beschluß der Generalsynode zur Erklärung des Landeskirchenrats der Ev.-Luth. Kirche in Bayern zu ausländerfeindlichen Aktionen.

Vom 16. Oktober 1991

Die Generalsynode macht sich die Erklärung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu ausländerfeindlichen Aktionen zu eigen, der wie folgt lautet: »Der Landeskirchenrat ist bestürzt über die Anschläge auf Asylantenheime. Ausländischen Mitbürgern, die bei uns Schutz und Hilfe suchen, wurde Schaden an Leib und Seele zugefügt. Der Landeskirchenrat verurteilt diese Ausschreitungen aufs entschiedenste. Die Untaten von Schlägergruppen wiegen um so schwerer, als sie von Stillschweigen, Gleichgültigkeit, aber auch von unüberhörbaren Äußerungen der Abneigung gegen Ausländer begleitet werden.

Der Landeskirchenrat bittet die Christen in unserem Lande, derartige Übergriffe nicht hinzunehmen, sondern sich schützend vor die angegriffenen Menschen zu stellen und für ein gutes Klima zwischen Deutschen und Ausländern zu sorgen. Wer hier untätig bleibt, macht sich schuldig. Christus hat gesagt: »Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!« (Matthäus 7,12)«

Königsutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

Nr. 114 Beschluß der Generalsynode betreffend Ort und Verantwortung der lutherischen Kirche.

Vom 16. Oktober 1991

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Art und Weise der Bearbeitung des Themas

»Der Ort und die Verantwortung der lutherischen Kirche

in den politisch-ökonomischen Zusammenhängen im Vereinigten Deutschland«

zu prüfen und entsprechende Schritte zu veranlassen.

Königslutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

Nr. 115 Beschluß der Generalsynode über die Informations- und Nachrichtendienste des LWB.

Vom 16. Oktober 1991

Wie wir hören, sollen die Informations- und Nachrichtendienste des LWB in der nächsten Zeit umstrukturiert werden.

Die Generalsynode der VELKD legt größten Wert darauf, daß regelmäßige Informationen des LWB in deutscher Sprache erhalten bleiben.

Königslutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

Nr. 116 Beschluß der Generalsynode über den Dienst der Zivildienstleistenden

Vom 16. Oktober 1991

Die Generalsynode der VELKD spricht den vielen Zivildienstleistenden, die in der Vergangenheit und bis heute ihren Dienst in Einrichtungen unserer Kirche getan haben

und noch tun, für ihren wichtigen Dienst Dank und Anerkennung aus.

Königslutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

Nr. 117 Beschluß der Generalsynode zu Haushaltsfragen

Vom 16. Oktober 1991

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 und § 8 des Statuts für das Gemeindegremium vom 9. Oktober 1989 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1990 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1990 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegremiums in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium in Celle im Rechnungsjahr 1990 Entlastung erteilt.

Königslutter, den 16. Oktober 1991

Der Präsident der Generalsynode

gez. Veldtrup

III. Mitteilungen

Nr. 118 2. Tagung der 8. Generalsynode (1992)

Auf Einladung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens findet die 2. Tagung der 8. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 18. bis 22. Oktober 1992 in der Dreikönigskirche (Kongreß-Zentrum) in Dresden statt.

Nr. 119 Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Band VI, Stück 13 vom 1. August 1991 ist im Inhaltsverzeichnis (S. 153) unter lfd. Nrn. 98 und 99 der 15. Juli 1991 in 31. Juli 1991 zu ändern; wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

IV. Personalnachrichten

Präsidium der 8. Generalsynode *)

Die 8. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung (1991) in Königslutter in das Präsidium gewählt:

Präsident der Generalsynode:
Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup, Hannover

1. Vizepräsidentin der Generalsynode:
Oberkirchenrätin Petra Thobaben, Kiel

2. Vizepräsident der Generalsynode:
Dipl.-Ing. Rolf Böttcher, Grünhain/Sachsen

Beisitzer:
Dipl.-Rel.-Päd. Gerhard Gohlke, Schwandorf
Sekretärin Edda Kawski, Ingersleben/Thüringen

Kirchenleitung

Gemäß Artikel 19 der Verfassung der Vereinigten Kirche setzt sich die Kirchenleitung für die Wahlperiode der 8. Generalsynode wie folgt zusammen:

*) Die Veröffentlichung der Mitglieder und Stellvertreter der Generalsynode erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Leitender Bischof:
Landesbischof Prof. Dr. Gerhard Müller, Wolfenbüttel

Stellvertreter des Leitenden Bischofs:
Landesbischof Horst Hirschler, Hannover

Weiteres Mitglied der Bischofskonferenz:
Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Schleswig

Präsident der Generalsynode:
Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup, Hannover

Von der Generalsynode gewählte Theologen:

Superintendent Johannes Eckardt, Dermbach
Vizepräsident Dr. Günter Linnenbrink, Hannover
Kreisdekan Oberkirchenrat Hermann v. Loewenich, Nürnberg

Von der Generalsynode gewählte Nichttheologen:

Ärztin Dr. Ursula Böning, Höchberg
Tischlermeister Thomas Goes, Salzgitter
Präsident Dieter Hofmann, Dresden
Oberkirchenrat Henning Kramer, Kiel
Schulamtsdirektorin a. D. Sonja Plath, Leer
Leitender Jurist Dr. Michael Winckler, Bückeberg

Die Bischofskonferenz hat für Bischof Dr. Knuth gewählt:

als 1. Stellvertreter:
Kreisdekan Oberkirchenrat Johannes Merz, Augsburg

als 2. Stellvertreter:
Oberlandeskirchenrat Folkert Ihmels, Dresden

Der Präsident der Generalsynode wird vertreten durch

die 1. Vizepräsidentin:
Oberkirchenrätin Petra Thobaben, Kiel

oder den 2. Vizepräsidenten:
Dipl.-Ing. Rolf Böttcher, Grünhain

Die Generalsynode hat zu Stellvertretern der von ihr gewählten Theologen – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl – gewählt:

Oberkirchenrat Jens Hermann Hörcher, Kiel
Superintendent Hans Wilhelm Rieke, Bückeberg

Die Generalsynode hat zu Stellvertretern der von ihr gewählten Nichttheologen – in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl – gewählt:

Frau Inge Wenzel, Radebeul
Kreiskirchenrat Stefan Große, Gotha
Frau Sieghilde Hoerschelmann, Sönnebüll/Bredstedt
Frau Sigrid Koch, Melle

Ständige Ausschüsse der Generalsynode

a) Finanzausschuß

Stadtbaurat a. D. Dipl.-Ing. Rolf Gelhausen, Cuxhaven
(Vorsitzender)

Direktor Dr. Jürgen Faehling, Preetz
(stellv. Vorsitzender)

Dipl.-Pädagogin Professorin Roseline Brigitte Forch, Hannover

Industriemeister i. R. Fritz Seifert, Burgdorf-Westerlinde

Oberamtsrat a. D. Franz-Eckhard Schmied, Hamburg

Direktor des Arbeitsgerichts Walter Schmölzer, Kempten

Superintendent Horst Schulze, Wurzen

Diakon Gerhard Schwartz, Eisenach

Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup, Hannover

Technische Zeichnerin Inge Wenzel, Radebeul

b) Nominierungsausschuß

Domprediger Armin Kraft, Braunschweig
(Vorsitzender)

Oberstaatsanwalt a. D. Wolfgang Bauer, Kiel
(stellv. Vorsitzender)

Dipl.-Pädagogin Professorin Roseline Brigitte Forch, Hannover

Pfarrer Michael von Frommannshausen, Gera

Militärgeistlicher Erhard Knauer, Hannover

Superintendent Hans Wilhelm Rieke, Bückeberg

Direktor des Arbeitsgerichts Walter Schmölzer, Kempten

Superintendent Horst Schulze, Wurzen

Realschullehrerin Maren Thiessen, Lehe

Katechetin Ingeborg Weißenfels, Fürth

c) Rechtsausschuß

Richter am Verwaltungsgericht Jürgen Kalitzky, Hamburg
(Vorsitzender)

Oberkirchenrätin Hannelore Leuthold, Dresden
(stellv. Vorsitzende)

Oberstaatsanwalt a. D. Wolfgang Bauer, Kiel

Konrektorin Irmela-Carmen Dönitz, Salzgitter

Pfarrer Michael von Frommannshausen, Gera

Kreiskirchenrat Stefan Große, Gotha

Oberlandeskirchenrat Dr. Christian Meyer, Hannover

Superintendent Hans Wilhelm Rieke, Bückeberg

Pastor Andreas Seifert, Burgwedel

Sonderschulrektor i. R. Harald Zapf, Mainleus

Bischofswahlausschuß

Die 8. Generalsynode hat auf ihrer ersten Tagung 1991 in Königslutter gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche gewählt:

als nichttheologische Mitglieder:
Ärztin Dr. Ursula Böning, Höchberg
Professorin Roseline Brigitte Forch, Hannover
Oberkirchenrätin Hannelore Leuthold, Dresden
Leitender Jurist Dr. Michael Winckler, Bückeberg

als theologisches Mitglied:
Pfarrer Peter Vogel, Krümmenhenndorf

Die Bischofskonferenz hat gewählt:

Oberkirchenrat Horst Birkhölzer, München
Landessuperintendent Dr. Hans-Christian Drömann,
Lüneburg

Spruchkollegium

Aufgrund personeller Veränderungen setzt sich das Spruchkollegium für den Rest seiner Amtszeit (bis zur 2. Tagung der 8. Generalsynode) wie folgt zusammen:

Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Schleswig
(Vorsitzender)
Stellvertreter: Bischof Dr. Peter Krusche, Hamburg
Prof. Dr. Joachim Track, Neuendettelsau
Stellvertreter: Prof. Dr. Eilert Herms, Mainz
Rektor des Pastorkollegs Franz Ludwig Peschke,
Nürnberg
Stellvertreter: Propst Siegfried Lukas, Kappeln
Landessuperintendent Dr. Gottfried Sprondel, Osnabrück
Stellvertreter: Pastor Andreas Seifert, Großburgwedel
Vors. Richter am LG a. D. Dr. Horst Gehrman, Lübeck
Stellvertreter: Präsident des LG a. D. Alfred Schreyer,
Weiden
OLKR i. R. Dr. Werner Strietzel, Hannover
Stellvertreter: MinRat a. D. Hans-Helmut Reese, Bückeberg

Frau Renate Seitz, Bubenreuth bei Erlangen
Stellvertreterin: Ärztin Dr. Gerda Matthiesen-Garbers,
Braunschweig

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. Reinhard Brandt hat am 16. Juli 1991 seinen Dienst beim Lutherischen Kirchenamt aufgenommen. Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hauschildt ist am 15. Juli 1991 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden (vgl. Amtsblatt Band VI, Stück 13, Seite 155).

Oberkirchenrat Dr. Manfred Kießig wurde zum Dekan von Aschaffenburg/Bayern berufen. Er wird am 30. November 1991 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausscheiden und am 1. Dezember 1991 seinen Dienst in seiner Heimatkirche antreten.

Die Kirchenleitung hat Kirchenrat Hans Krech, Eisenach/Thüringen, in der Sitzung vom 12. Oktober 1991 mit Wirkung vom 1. Februar 1992 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen; er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Die Mitarbeitervertretung des Lutherischen Kirchenamtes setzt sich wie folgt zusammen:

Oberkirchenrat Dr. theol. habil. Hermann Brandt,
Vorsitzender
Gerlinde Hopp, stellv. Vorsitzende
Gerd Hodemacher, Schriftführer

Alle Eure Sorgen werft auf Ihn;
denn er sorgt für Euch.
1. Petrus 5,7

Gott, dem Herrn über Leben und Tod, hat es gefallen

Kirchenverwaltungsrat i. R.

Herbert Turban

am 8. März 1991 im Alter von 74 Jahren zu sich zu nehmen.

Herbert Turban war seit langem ernstlich krank. Dennoch hat er mit nie versiegendem Lebensmut streckenweise immer wieder Zeiten eines mobilen und lebensvollen Ruhestandes erleben dürfen.

Am 1. April 1956 trat der Entschlafene aus der Kirchenkanzlei Lübeck als Kircheninspektor in die Dienste des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Ihm waren sogleich die Aufgaben des Büroleiters dieser Behörde übertragen. Er hat dieses Amt bis zu seiner Pensionierung am 31. Dezember 1979 mit innerem Engagement, Sachverstand und viel menschlichem Verständnis ausgefüllt.

Wir werden das Andenken an Herbert Turban in Ehren halten.

Möge er nun schauen, was er auf Erden geglaubt hat.

Hannover, den 11. März 1991

In Vertretung
Lindow
Vizepräsident

Für die Mitarbeiter
Gerlinde Hopp